

eigentlich das Anwünschen von etwas Gutem und die Bitte an Gott, daß er Gnaden und Gutes verleihen wolle. In diesem Sinne kann nur ein vernünftiges Wesen, nämlich der Mensch, gesegnet werden, und in demselben Sinne kann ein Jeder den Andern segnen, besonders der Höhergestellte den Untergebenen. Allein in höherer und wirksamere Weise können ohne Zweifel die Kirche und die von ihr beauftragten Diener segnen, da sie mit gottgegebenener Auctorität bekleidet ist, um den Menschen den göttlichen Segen und das ewige Heil zu vermitteln. Bei den Sacramentalien kann natürlich nur von dieser letzten Segnung die Rede sein. Die Segnung in dem erklärten Sinne heißt auch *benedictio invocativa*. Das Wort „segnen“ wird aber auch in der Bedeutung von „heiligen“ genommen. In diesem Sinne kann auch ein lebloser Gegenstand gesegnet werden, indem man den besondern Schutz Gottes über ihn herabrufft oder ihn zum Dienste Gottes, zum religiösen Gebrauche bestimmt. Bezweckt dieser über den Gegenstand herabgerufene göttliche Schutz und der Gebrauch des dem profanen Dienst entzogenen Gegenstandes die Heiligung oder die Wohlfahrt des Menschen, so ist die Segnung dieses Gegenstandes und der so gesegnete Gegenstand selbst ein Sacramentale; die Segnung heißt dann *benedictio constitutiva*. Wird dagegen die Sache nicht ihrem profanen Gebrauch entzogen, sondern nur der göttliche Schutz beim Gebrauch erstleht, so ist wohl die Segnung selbst, nicht aber der Gegenstand ein Sacramentale; die Segnung ist keine *benedictio constitutiva*, sondern nur *invocativa*. — Ein feierlicherer Act und höherer Grad der Segnung als die genannte *benedictio constitutiva* ist die sog. Weihe oder *consecratio*. Diese ist nämlich die an sich unwiderrufliche und feierlich von der Kirche vollzogene Ausschließung eines Gegenstandes aus dem profanen und Zuwendung desselben zum gottesdienstlichen Gebrauch. Sie wird in der Regel vom Bischof vollzogen unter Anwendung des Christam, während bei der bloßen *benedictio*, die nicht unwiderruflich zu sein pflegt, höchstens das minder feierlich geweihte heilige Oel, meistens nur Besprengung mit Weihwasser, oder auch, selbst ohne Anwendung jeglichen weitem Gebetes, das bloße Kreuzzeichen zur Anwendung kommt; das Kreuzzeichen selbst ist ein stillschweigendes und reales Anrufen Gottes zur Hilfe und zum Schutze um Christum Verdienste willen.

Es gibt eine Reihe von Gegenständen, welche durch eine mehr oder minder feierliche Weihe oder Segnung zu sachlichen Sacramentalien gemacht werden: so das nur vom Papste geweihte Agnus Dei (s. d. Art.); ferner die durch Consecration geweihten gottesdienstlichen Gegenstände (Kirche, Altar, heilige Gefäße, die gesegneten Paramente); denn wenn der nächste Zweck dieser Gegenstände auch die Benutzung zum Gottesdienst ist, so ist doch der Zweck der Weihe derselben, wie er in den Weihe- und Segensgebeten ausgesprochen wird,

auch die Heiligung und der größere Nutzen der Diener der Kirche oder der Gläubigen überhaupt, welche sich jener geweihten Sachen bedienen. Hervorzuheben sind ferner als Sacramentalien für den gewöhnlichen Gebrauch der Gläubigen: das Weihwasser, die geweihten Kerzen, die geweihten Palmen, die gesegnete Asche und die Austheilung der leßtern am Aschermittwoch, die gesegneten Medaillen, Kreuze, Statuen und Bilder. — Durch eine andere Reihe von Segnungen wird, ohne daß der Gegenstand selbst geheiligt würde, nur über den Gebrauch desselben Gottes Schutz und Segen von der Kirche erstleht. Die Zahl dieser Segnungen, welche als Handlung ein wahres Sacramentale bilden, hat die Kirche gerade noch in neuerer Zeit durch eigene Segensformulare vermehrt. Das neueste Rituale Romanum mit seiner Appendix weist einschließlich der Segnungen verschiedener Scapuliere und Ablassgegenstände über hundert verschiedene Segnungen auf, unter diesen auch Segnungen des Telegraphen, der Eisenbahn, der Maschine für elektrisches Licht u. dgl.; als allgemeine Segnung für alle sonstigen Gegenstände dient die *benedictio ad omnia*. Zu beachten ist für diese Segnungen, daß manche derselben den Bischöfen oder gewissen Orden reservirt sind, worauf das Rituale Romanum 8, 1. 20 sqq. besonders hinweist. Einen vorzüglichen Rang unter den Segnungen, welche zu den Sacramentalien gerechnet werden müssen, nehmen diejenigen ein, welche direct über die Menschen gesprochen werden. Zunächst gehören in diese Kategorie eine ganze Reihe der erhebensten und ergreifendsten Cerimonien und Gebete, welche bei der Spendung der Sacramente auf Anordnung und Geheiß der Kirche zur Erhöhung der Feier und Andacht dem Wesentlichen des Sacramentes hinzugefügt werden. Dann sind aber auch hierher zu rechnen die unabhängigen Segnungen, wie die Aussegnung der Wöchnerin, der Segen über Kranke oder Kinder; dergleichen die Segnung bei Ordenseinkleidung, und diesen nachgebildet die Segnung bei Aufnahme in gewisse kirchliche Vereine, namentlich Scapulierbruderschaften; in viel feierlicherer Weise wird die Abt- und Abtissinweihe, die Königs- und Kaiserkrönung vollzogen. Besondere Erwähnung verdient auch noch der sogen. päpstliche Segen. In Bedeutung desselben, wie der anderen Segnungen, tritt in klareres Licht, wenn man Folgendes über die Wirksamkeit der Sacramentalien in's Auge faßt.

Die Art und Weise der Wirksamkeit und der Gegenstand der Wirksamkeit sind bei den Sacramentalien in innigster Wechselbeziehung: beide gründen sich auf den Ursprung der Sacramentalien oder die Quelle ihrer Einsetzung. So weil sie kirchlicher, nicht unmittelbar göttlicher Einsetzung sind, können sie nicht auf dieselbe Weise wirken wie die Sacramente, welche aus sich selbst vermöge der Einsetzung durch Christus die wirkzeugliche Ursache der heiligmachenden Gnade sind.